

leicht  
erklärt!

# Geschlechts-Eintrag

Bald soll man ihn leichter ändern können



Letzte Woche hat der Bundestag über einen Gesetz-Vorschlag gesprochen.

Dabei ging es um das Thema: Geschlechts-Eintrag.

Im folgenden Text gibt es mehr Infos.

Folgende Fragen werden zum Beispiel beantwortet:

- Was ist ein Geschlechts-Eintrag?
- Was steht im Gesetz-Vorschlag?
- Was soll mit dem Gesetz erreicht werden?



## Was ist ein Geschlechts-Eintrag?

Wenn in Deutschland ein Kind geboren wird, dann wird die Geburt in eine Liste eingetragen.

Und zwar beim Standes-Amt.

Diese Liste nennt man: Geburten-Register.

Im Geburten-Register stehen verschiedene Dinge über das Kind. Zum Beispiel der volle Name.

Außerdem wird auch das Geschlecht ins Geburten-Register eingetragen.

Es gibt 4 mögliche Geschlechts-Einträge: weiblich, männlich, divers, ohne Angabe



## Welche Möglichkeit wird eingetragen?

Bei jedem Kind wird eine dieser Möglichkeiten ins Geburten-Register eingetragen.

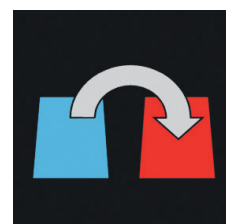
Dazu wird das körperliche Geschlecht bestimmt.

Man schaut zum Beispiel, welche Geschlechts-Organen das Kind hat.

Manche Menschen lassen sich nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuordnen.

Sie können zum Beispiel Anzeichen von beiden Geschlechtern haben.

Dann kann man im Geburten-Register den Eintrag „divers“ nutzen. Oder den Eintrag: „ohne Angabe“.



## Geschlechts-Eintrag ändern

Manchmal kann es sein, dass jemand seinen Geschlechts-Eintrag ändern will.

Der Grund dafür kann folgender sein:

Geschlecht ist mehr als nur das körperliche Geschlecht.

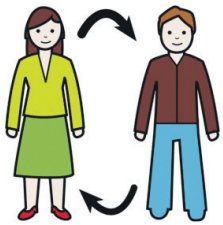
Es ist zum Beispiel auch wichtig, als welches Geschlecht man sich fühlt. Das könnte man „gefühltes Geschlecht“ nennen.

Manche Menschen finden: Das Geschlecht, das man nach der Geburt für sie festgelegt hat, passt nicht zu ihnen.

Dafür gibt es verschiedene Fach-Wörter. Zum Beispiel: Trans-Geschlechtlichkeit.

Das kann zum Beispiel heißen:

- Eine Person ist äußerlich weiblich. Sie fühlt sich aber als Mann. Oder umgekehrt.
- Es kann auch sein, dass sich eine Person weder als männlich noch als weiblich fühlt.



Wenn eine solche Person ihren Geschlechts-Eintrag ändern will, dann muss sie die Änderung bei einem Gericht beantragen.

Das Gericht lässt dann Gutachten erstellen. Das bedeutet: Fach-Leute unterhalten sich ausführlich mit der Person.

Sie wollen zum Beispiel herausfinden:

- Hat die Person schon länger den Wunsch, ihren Geschlechts-Eintrag zu ändern?
- Wird sich dieser Wunsch für lange Zeit nicht ändern?

Dann schreiben die Fach-Leute Berichte.

Darin erklären sie, ob sie für oder gegen die Änderung des Geschlechts-Eintrags sind.

Auch der Richter redet noch mal mit der Person, die den Antrag stellt.

Dann entscheidet er, ob der Geschlechts-Eintrag geändert wird.

Dieser ganze Vorgang dauert oft mehrere Monate.

Und er kostet die Person, die den Antrag gestellt hat, viel Geld.



## Änderung des Gesetzes

Schon länger wird darüber gesprochen, dass diese Regeln veraltet sind.

Sie bevorzugen Menschen, bei denen das körperliche Geschlecht und das gefühlte Geschlecht übereinstimmen.

Und sie passen nicht zu dem, was man heutzutage über das Geschlecht weiß.

Außerdem hat das Bundes-Verfassungs-Gericht entschieden:

Ein großer Teil der bisherigen Regeln passt nicht zum Grund-Gesetz.

Das Grund-Gesetz ist das wichtigste Gesetz von Deutschland.

In ihm stehen die wichtigsten Regeln, wie Deutschland funktioniert.

Die Bundes-Regierung möchte die Regeln für den Geschlechts-Eintrag deswegen ändern.

Dafür hat sie einen Gesetz-Vorschlag gemacht.

Das Gesetz hat den Namen: Selbstbestimmungs-Gesetz.



## Was steht im Gesetz-Vorschlag?

Im Folgenden stehen die wichtigsten Regeln aus dem Gesetz-Vorschlag.

## Änderung von Geschlechts-Eintrag und Vornamen

Die schwierige Änderung von Geschlechts-Einträgen soll wegfallen.

Jeder soll die Änderung einfach bei einem Amt beantragen können.

Man muss nur noch erklären:

Das neu eingetragene Geschlecht ist das Geschlecht, das am besten zu mir passt.

Außerdem muss man erklären, dass man versteht, dass die Änderung des Eintrags eine wichtige Entscheidung ist.

Dann kann das Amt die Änderung vornehmen.



Außerdem soll man zugleich seinen Vornamen ändern können. Damit er zum eigenen Geschlecht passt.

## Sperr-Frist

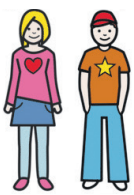


Wenn man seinen Geschlechts-Eintrag und den Vornamen geändert hat, muss man sie erst mal behalten.

Und zwar 1 Jahr lang.

Dann kann man wieder eine Änderung beantragen.

## Alters-Grenze



Kinder bis 14 Jahren sollen keinen Antrag stellen können.

Das müssen die Erziehungs-Berechtigten machen.

Ab 14 Jahren können Kinder den Antrag dann selbst stellen.

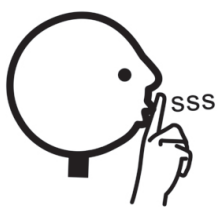
Die Erziehungs-Berechtigten müssen aber zustimmen.

Oder ein Richter muss zustimmen.



## Elternteil

In der Geburts-Urkunde von Kindern kann statt „Vater“ und „Mutter“ auch einfach „Elternteil“ stehen.



## Geheimhaltung

Ämter und Einzel-Personen dürfen den früheren Geschlechts-Eintrag und den früheren Vornamen einer Person niemandem verraten.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Person zustimmt.

Oder wenn es einen wichtigen Grund gibt.

Zum Beispiel, weil die Person ein Verbrechen begangen hat.

## Zugang zu bestimmten Orten

An manchen Orten sind nur bestimmte Geschlechter zugelassen.

Zum Beispiel:

- Toilette
- Sauna für Frauen
- Frauen-Häuser



Im Gesetz-Vorschlag steht:

Für den Zugang zu solchen Orten reicht der Eintrag im Geburten-Register nicht aus.

Das heißt: Nur weil im Geburten-Register „weiblich“ steht, darf diese Person nicht unbedingt in eine Sauna für Frauen.

Betreiber entscheiden, für wen sie ihre Räumlichkeiten öffnen.

Und die Betreiber müssen dabei nicht nur auf den Geschlechts-Eintrag achten.

## Altes Gesetz wird abgeschafft



Bisher wurden viele der Dinge aus dem Selbstbestimmungs-Gesetz in einem anderen Gesetz geregelt.

Wenn das Selbstbestimmungs-Gesetz kommt, dann wird gleichzeitig das alte Gesetz abgeschafft.

## Was steht nicht im Gesetz?

Wichtig:

Beim Thema „Änderung des Geschlechts“ geht es häufig auch um eine körperliche Veränderung.

Zum Beispiel geht es um Menschen, die ihr Geschlecht durch eine Operation anpassen wollen.

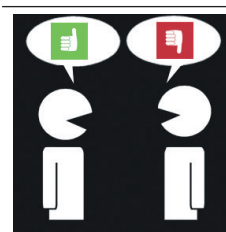
Um solche körperlichen Veränderungen geht es beim Selbstbestimmungs-Gesetz aber nicht.

Es geht ausschließlich um die Änderung von Geschlechts-Eintrag und Vornamen im Geburten-Register.



## Meinungen zum Gesetz

Zum Gesetz-Vorschlag gibt es viele verschiedene Meinungen.



Viele finden das Gesetz grundsätzlich gut.

Wichtig finden sie zum Beispiel, dass man kein ärztliches Gutachten mehr benötigt.

Denn diese Gutachten werden von vielen Menschen als kränkend empfunden.

Zum Beispiel, weil man dabei sehr persönliche Dinge aus seinem Leben erzählen muss.

Manchen ist das Gesetz aber noch zu streng.

Sie finden zum Beispiel nicht gut, dass man nach einer Änderung ein Jahr bis zur nächsten Änderung warten muss.

Andere finden das Gesetz allerdings zu locker.

Sie sagen zum Beispiel: Es sollte auch weiterhin eine Überprüfung von Menschen geben, die ihren Geschlechts-Eintrag ändern wollen.

Das müsste ja nicht unbedingt ein Gutachten sein.



Eine Sorge ist auch, dass Menschen das Gesetz missbrauchen könnten.

Dass zum Beispiel ein Mann seinen Geschlechts-Eintrag ändern könnte, um in eine Frauen-Sauna zu gelangen.

Aber:

Um in eine Sauna oder eine Toilette für Frauen zu kommen, braucht man ja gar nicht den passenden Geschlechts-Eintrag.

Niemand überprüft den Geschlechts-Eintrag, bevor man einen solchen Ort betreten darf.

Das neue Gesetz dürfte hier also keine Auswirkungen haben.



## Wie geht es jetzt weiter?

Letzte Woche hat der Bundestag zum ersten Mal über das Gesetz gesprochen.

Danach wurde der Vorschlag an eine Fach-Gruppe weitergegeben.

Die beschäftigt sich jetzt weiter mit dem Vorschlag.

Vielleicht gibt es dann noch Änderungen.

Dann muss der Bundestag über den Vorschlag abstimmen.

Stimmt der Bundestag zu, wird aus dem Vorschlag ein Gesetz.

Dieses Gesetz soll dann ab dem 1. November 2024 gelten.



## Kurz zusammengefasst

Letzte Woche hat der Bundestag über einen Gesetz-Vorschlag gesprochen.

Das Gesetz hat den Namen: Selbstbestimmungs-Gesetz.

Das Thema vom Gesetz-Vorschlag ist:

Es soll leichter werden, seinen Geschlechts-Eintrag und den Vornamen im Geburten-Register zu ändern.

Das Ziel ist: Menschen sollen beides so ändern können, dass es zu ihrem gefühlten Geschlecht passt.

Nun wird noch weiter am Gesetz-Vorschlag gearbeitet.

Dann muss der Bundestag darüber abstimmen.

Weitere Informationen

in Leichter Sprache gibt es unter:

[www.bundestag.de/leichte\\_sprache](http://www.bundestag.de/leichte_sprache)

## Impressum

Dieser Text wurde geschrieben vom

NachrichtenWerk

der Bürgerstiftung antonius : gemeinsam Mensch

An St. Kathrin 4, 36041 Fulda, [www.antonius.de](http://www.antonius.de)

Kontakt: Bastian Ludwig, [info@nachrichtenwerk.de](mailto:info@nachrichtenwerk.de)



Redaktion: Annika Klüh, Bastian Ludwig,  
Victoria Tucker, Isabel Zimmer

Titelbild: © picture alliance / Panama Pictures / Christoph Hardt. Piktogramme: Picto-Selector. © Sclera ([www.sclera.be](http://www.sclera.be)), © Paxtoncrafts Charitable Trust ([www.straight-street.com](http://www.straight-street.com)), © Sergio Palao ([www.palao.es](http://www.palao.es)) im Namen der Regierung von Aragon ([www.arasaac.org](http://www.arasaac.org)), © Pictogenda ([www.pictogenda.nl](http://www.pictogenda.nl)), © Pictofrance ([www.pictofrance.fr](http://www.pictofrance.fr)), © UN OCHA ([www.unocha.org](http://www.unocha.org)), © Ich und Ko ([www.ukpukvve.nl](http://www.ukpukvve.nl)). Die Picto-Selector-Bilder unterliegen der Creative-Commons-Lizenz ([www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org)). Einige der Bilder haben wir verändert. Die Urheber der Bilder übernehmen keine Haftung für die Art der Nutzung.

Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, Nr. 47-48/2023

Die nächste Ausgabe erscheint am 4. Dezember 2023.